# Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 21				2			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung						Verfasser: Janze Datum: 08.12.2016			16			
Tageso	rdnungspun	kt										
					ng zur Dure Hinblick au							
Vorgese	Vorgesehene Beratungsfolge:				Besc geäi	Abs	Abstimmungsergebnis					
Status Datum Gr		Gremium				Ja	Nein			Vein	Enth.	
nö	12.12.201	16 Sa	mtger	meindeausso	chuss					+		
ö	ö 19.12.2016 Samtgemeinderat											
Finanzie	elle Auswirk	ungen					Verar	ntwortlich	keit			
Ergebnishaushalt				Kosten		EUR	gefertigt:		Samtgemeinde- bürgermeister:			
Finanzhaushalt			☐ Produkt			and land						
Kostenstelle		Sachkonto							alp			
Ansatz			EUR	verfügbar		EUR		(Janze)			(Janz	e)

## Bekanntgabe:

Der Samtgemeindeausschuss und der Samtgemeinderat nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

## Sach- und Rechtslage:

Die bisherigen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt wurden von allen kreisangehörigen Kommunen fristgerecht zum 31.12.2016 gekündigt, da die bisher vereinbarten Erstattungen nicht mehr auskömmlich waren.

Die Samtgemeinde Grasleben ist lediglich in Hinblick auf eine Bezuschussung des Hortes betroffen.

Die Reglungen zu Krippen und Kindertagesstätten fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden. Der Vollständigkeit halber wird in dieser Bekanntgabe auf sämtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Hort, Krippe, Kindertagesstätten) abgestellt.

Der Landkreis Helmstedt ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Demzufolge ist es seine Aufgabe, die Betreuung der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter sowie der schulpflichtigen Kinder in eigenen Einrichtungen zu betreiben oder mit seinen kreisangehörigen Kommunen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Grundsätzlich obliegt aber dem Landkreis Helmstedt als Träger der örtlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung und vor

allem die Gewährleistungspflicht gemäß § 79 SGB VIII, auch bei Wahrnehmung der Aufgaben durch die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden. Grundsätzlich besteht zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen Einvernehmen, auch zukünftig eine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zu schließen.

Die Verhandlungen hatten bis zum 05.12.2016 folgenden Stand erreicht:

## Bisherige Förderung:

	Betriebskosten	Investitionskosten
Krippe	<ul> <li>130 € je Monat/Platz bei mind. 4-std. Betreuung</li> <li>160 € je Monat/Platz bei mind. 5-std. Betreuung</li> <li>190 € je Monat/Platz bei mind. 6-std. Betreuung</li> <li>250 € je Monat/Platz bei mind. 8-std. Betreuung</li> </ul>	keine
Kindergarten	• keine	<ul> <li>3.579,02 € je Platz bei Baumaß- nahmen zur Erweiterung</li> <li>5.112,92 € je Platz bei Neubauten</li> </ul>
Hort	<ul> <li>130 € je Monat/Platz bei mind. 4-std. Betreuung</li> <li>bei höherem Stundenumfang analog Krippenförderung</li> </ul>	keine

# Zukünftige geplante Förderung:

	Betriebskosten	Investitionskosten
Krippe, Kin- dergarten und Hortgruppen	<ul> <li>ab 01.01.2017</li> <li>65% der Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten des pädagogischen Personals</li> <li>Steigerung in 5% Schritten in den Folgejahren bis max. 100% (in 2023)</li> </ul>	<ul> <li>max. 180.000 € je Gruppe (bei 15 Regelplätzen Krippe)</li> <li>max. 180.000 € je Gruppe (bei 25 Regelplätzen Kindergarten)</li> <li>max. 180.000 € je Gruppe (bei 20 Regelplätzen Hort)</li> </ul>
Ganztags- grundschule	<ul> <li>7,00 € je Schüler/ Monat gem. Modul I zzgl. 2,00 je Woche Ferienbetreuung</li> <li>10,00 € je Schüler/ Monat gem. Modul II zzgl. 2,00 € je Woche Ferienbetreuung</li> <li>15,00 € je Schüler/ Monat gem. Modul III</li> </ul>	keine

Mit Ausnahme der Zuschusshöhe bei den Betriebskosten sind die dargestellten Punkte nicht mehr strittig. In der Hauptverwaltungsbeamtenrunde am 05.12.2016 wurde zum einen eine Investitionsförderung bei notwendigen Ergänzungs- bzw. Umbauten (Personalräume, Bewegungsräume, Brandschutzauflagen etc.) außerhalb von Gruppenneubildungen gefordert.

Zum anderen wurde seitens der kreisangehörigen Kommunen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Höhe des Betriebskostenzuschusses bei einem höheren Prozentsatz der Finanzhilfe des Landes beginnen und in kürzeren Schritten die 100 %-Punkte erreichen muss. Es wurde der Einstieg mit 80 % der Finanzhilfe des Landes in 2017 und ein Anstieg um jeweils 10 % in 2018 (90 % der Finanzhilfe des Landes) und 2019 (100 % der Finanzhilfe des Landes) gefordert.

Begründet wurde diese Forderung mit dem Verweis auf die ursprüngliche Forderung der kreisangehörigen Kommunen von 150 % der Finanzhilfe des Landes, die eine hälftige Kostenteilung zwischen Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen bedeutet hätte. Diese Forderung ist bisher seitens des Landkreises Helmstedt aufgrund der Haushaltssituation als nicht erfüllbar zurückgewiesen worden. Die Verhandlungen zu beiden offenen Punkten konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Deshalb wird zunächst eine Übergangsregelung derart getroffen werden, dass bis zum 30.06.2017 eine neue Vereinbarung mit Rückwirkung zum 01.01.2017 im grundsätzlichen Sinne der dargestellten

Punkte abgeschlossen wird und übergangsweise zu den vierteljährlichen Zahlungsterminen Abschläge auf die Betriebskostenzuschüsse für 2017 in Höhe von 65 % der Finanzhilfe des Landes gezahlt werden.

Hinsichtlich der Hortförderung sieht die neue Vereinbarung jedoch ganz erhebliche Einschnitte für die Samtgemeinde Grasleben vor. So soll die bisherige und haushälterisch für 2017 verankerte Förderung von rund 28.000 Euro auf 9.000 Euro sinken.

Dies ist für den Unterzeichner völlig indiskutabel. Der Unterzeichner wird in den Verhandlungen keiner Regelung zustimmen bzw. dem Rat der Samtgemeinde Grasleben vorschlagen, die Mindereinnahmen für die Samtgemeinde oder Mitgliedsgemeinden vorsieht.

Sollte der Landkreis Helmstedt dazu nicht bereit sein, wird der Unterzeichner eine "Rückgabe der Aufgabe Hort" an den Landkreis Helmstedt vorschlagen.